

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **62 (1979)**

Heft 12

PDF erstellt am: **13.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

herrscher von 324 bis 337) dem Papst Silvester I. nicht nur den kaiserlichen Lateranpalast, sondern gleich auch ganz Rom, ja sogar das ganze westliche Reich (inbegriffen Judäa, Griechenland und die Gebiete in Afrika und Asien) aufs Mal geschenkt und ihm überdies sogar die kaiserlichen Insignien und alle kaiserlichen Rechte und Auszeichnungen übertragen haben. Er soll darin auch unmissverständlich die päpstliche Suprematie über das römische Kaisertum anerkannt haben, für den Kenner des römischen Kaisertums und im besonderen gerade auch Konstantins ein völlig unvorstellbarer Gedanke.

Mit dieser Urkunde operierte der Papst damals am fränkischen Hof. Und die erste Frucht dieses Dokumentes war die Anerkennung des recht umfangreichen Kirchenstaates als Patrimonium Petri, d. h. gewissermassen als Privatgut des Papstes, durch Pippin. (Über den genauen Inhalt der Urkunde orientiert die anschliessend abgedruckte Übersetzung der dispositiven Bestimmungen der Schenkungsurkunde.)

Die Bedeutung dieser Urkunde ist beinahe unvorstellbar und unabsehbar. Während Jahrhunderten konnte die Kirche mehr oder weniger unbehelligt in allen ihren Auseinandersetzungen und Verhandlungen mit der kaiserlichen Partei mit dem heute so berüchtigten Dokument operieren. Der einzigartige Coup ist ihr gelungen: gutgläubige und erst recht willfährige weltliche Herrscher, Staatsbeamte und Hofjuristen haben im Lauf der Jahrhunderte der Kirche nicht nur immer neue Konzessionen gemacht, sondern ihr auch ganze Länder, Städte und Hoheitsrechte überlassen, beziehungsweise übertragen. Deshalb und weil die Urkunde auch über letzte Machtstrukturen verfügte, erhielt dieses Pergament gleich auch eine weltgeschichtliche Bedeutung grössten Ausmasses.

### Eine kirchliche Fälschung

Schon Kaiser Otto III. zweifelte an der Echtheit der Urkunde, jedoch ohne Erfolg. Nach ihm hat sich die Kirche wiederum **jahrhundertlang** beinahe unangefochten auf die «Konstantinische Schenkung» berufen, um ihre Position zu behaupten und auszubauen. Die kaiserlichen Juristen und Beamten waren nicht in der Lage, die an sich plumpe

Fälschung zu erkennen und zu beweisen, da die Bildung sehr darnieder lag. Erst nach dem Aufkommen des Humanismus, als man über die Verhältnisse der Antike und die alte Geschichte wieder besser Bescheid wusste, als man auch die Sprachen der Antike wieder genauer zu studieren begann, wurde der gross angelegte Schwindel aufgedeckt. Laurentius Valla und Reginald Pecock gelangten um 1450 unabhängig voneinander zum Schluss, die «Schenkung» sei eine Fälschung, also eine Erfindung des päpstlichen Roms. Die Kirche bequeme sich allerdings erst im 19. Jahrhundert, also rund 400 Jahre später dazu, die Unechtheit der Urkunde anzuerkennen.<sup>2</sup> Heute ist auch kirchlicherseits nicht mehr bestritten, dass es sich bei dieser unerhört bedeutsamen Urkunde, mit der die Kirche viele Jahrhunderte lang ihre Rechte «belegte» und mit der sie ganze Länder in ihren Besitz brachte, eine glatte Fälschung eben jener Kirche war, die behauptet, sie sei der Hort und die Lehrerin der Wahrheit und der Moral für die ganze Welt.

Es ist klar, dass es sich bei den riesigen Gütern, die sich die Kirche aufgrund dieser Urkunde im Lauf der Jahrhunderte angeeignet hatte, um sogenannte **«ungerechtfertigte Bereicherungen»** handelt, um Besitztümer, die nach Recht und Billigkeit eigentlich zurückerstattet werden sollten. Nur war und ist das faktisch einfach nicht durchführbar, so dass die Kirche halt einfach im Besitze ihrer unermesslichen Schätze blieb und bleibt.

Daran mag man zugleich ermessen, welchen Gerechtigkeitswert es hatte, als sich die zürcherischen Landeskirchen 1963 die sogenannten **histori-**

**schen Rechtstitel** in der Verfassung verankern und gewährleisten liessen! Wenn man bedenkt, dass die Kirche eigentlich allen Grund hätte, ihr Unrecht gutzumachen<sup>3</sup>, mutet es recht unfroren an, wie sehr sie darauf aus ist, die zum Teil unrechtmässig erworbenen Rechtstitel durch verfassungsmässige Verankerung zu verewigen.

### Eine wirklich fabelhafte Urkunde

Es ist nicht übertrieben, hier das Wort «fabelhaft» zu verwenden. Nicht nur die Urkunde mutet wie ein Märchen an. Wenn es nicht eben doch Wirklichkeit wäre, man würde die Sache ins Reich der Fabel verweisen, die Tatsache nämlich, dass eine solche Urkunde fast ein Jahrtausend lang als Rechtsquelle anerkannt und angewandt wurde, und zwar nicht von Stallknechten, sondern von Kaisern, Königen und Hofjuristen. **Wie** berechtigt es ist, das Wort «fabelhaft» zu gebrauchen, wird der Leser erst ganz ermessen, wenn er den dispositiven Teil<sup>4</sup> der Urkunde liest, weshalb wir diesen anschliessend in Übersetzung wiedergeben. (Hervorhebungen durch uns.)

In einem ersten, hier nicht zitierten Teil formulierte Konstantin der Grosse sein Glaubensbekenntnis. Sodann erzählte er, wie er von Papst Silvester vom Aussatz geheilt worden sei. (Dieser Teil der Urkunde bezieht sich auf eine damals schon bekannte fromme Legende.) Anschliessend folgt die eigentliche Schenkungsurkunde<sup>5</sup>, die, wie zu ersehen ist, noch manch anderes enthält, was der Kirche nützlich war. Nachstehend also der dispositive Text der Urkunde in der Übersetzung von Friedrich Thudichum. (S. 85/86).

2 Diese Urkunde ist nur eine der vielen kirchlichen Fälschungen, von denen zum Beispiel Friedrich Thudichum in «Kirchliche Fälschungen», Leipzig, 1911, berichtete.

3 Und zum unrechtmässigen Besitz gehören natürlich auch die Erträge und Zehnten, die sie aus jenem Besitz während vielen Jahrhunderten gezogen hat.

4 Teil, der die eigentlichen Verfügungen (Dispositionen) enthält.

5 Der lateinische Text ist zum Beispiel in folgenden Sammlungen abgedruckt: «Monumenta Germaniae historica . . .», Band 10, hg. von H. Fuhrmann, Hannover, 1969; ferner bei Ed. Eichmann in «Kirche und Staat, Quellensammlung zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht», Schöningh, 1968, S. 113 ff.

---

#### Bitte unbedingt zu notieren:

**Donnerstag, den 6. Dezember 1979, 19.30—21.30 Uhr**  
Schweizer Radio, 1. Programm.

In der Sendung **«Gruppenbild mit Echo»** haben wir Freidenker die Möglichkeit, einer breiten Öffentlichkeit unsere Weltanschauung und die Ziele unserer Vereinigung darzulegen. Im Rahmen dieser Sendung werden auch telefonische Hörerreaktionen beantwortet. Sie, liebe Gesinnungsfreunde, sind eingeladen, Ihrerseits zum Telefonhörer zu greifen und an der Diskussion teilzunehmen.  
Der Zentralvorstand der FVS

---